

Stellungnahme des BVI zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats, (BT-Drucksache 17/12602)

Anmerkungen zu Artikel 1 FKAG-E

Der BVI¹ begrüßt die Umsetzung der EU-Vorgaben zu Finanzkonglomeraten in einem neuen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG). Dies schafft weitere Rechtsklarheit, indem im FKAG-E Vorgaben für Unternehmen in einem Finanzkonglomerat sowohl für die Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche als auch für die Versicherungsbranche einheitlich definiert werden.

Nach dem Gesetzentwurf unterliegen auch Kapitalanlagegesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds nach der AIFM-Richtlinie als Unternehmen eines Finanzkonglomerates einer zusätzlichen Aufsicht der BaFin. Der Entwurf des FKAG bestimmt für diese Unternehmen weitere Organisationspflichten (z. B. Mitwirkungspflichten bei der Berechnung der Eigenmittel und der Feststellung von Risikokonzentrationen und von Transaktionen auf Konglomeratebene) und regelt entsprechende Auskunfts- und Prüfungsrechte der BaFin. Dies ist grundsätzlich sachgerecht, weil die Mitwirkung dieser Unternehmen dazu beiträgt, Finanzkonglomerate angemessen zu beaufsichtigen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt direkt oder auch in der Begründung im Gegensatz zum Referentenentwurf nunmehr die für Kapitalanlagegesellschaften und Verwalter von alternativen Investmentfonds geltenden besonderen Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) bzw. des künftigen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Kapitalanlagegesellschaften bzw. Verwalter von alternativen Investmentfonds weder Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) noch Unternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind.

Nach § 18 Abs. 1 FKAG-E sind *“Eigenmittel die Bestandteile, die den nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderen Spezialgesetzen anerkannten Bestandteilen entsprechen“*. Damit wird berücksichtigt, dass sich die Bestandteile der Eigenmittel von nachgeordneten Unternehmen eines Finanzkonglomerates auch aus anderen Spezialgesetzen als dem KWG und VAG ergeben können. So werden beispielsweise für Kapitalanlagegesellschaften bzw. für künftige Kapitalverwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds die Eigenmittel-Anforderungen im InvG, bzw. künftig dem KAGB speziell definiert.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 78 Mitglieder verwalten derzeit rund 2,0 Billionen Euro in Publikumsfonds, Spezialfonds und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Zugleich setzt sich der Verband für die Chancengleichheit aller Anleger an allen Wertpapiermärkten ein. Mit Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten will der BVI zudem den Bürgern dazu verhelfen, sinnvolle Finanzentscheidungen zu treffen. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.



Auch bei der zusätzlichen Aufsicht über interne Kontroll- und Risikomanagementverfahren wurde zumindest in der Begründung nachgebessert. § 25 FKAG-E sieht eine zusätzliche Aufsicht der BaFin für interne Kontrollmechanismen und Risikomanagementverfahren von Unternehmen eines Finanzkonglomerates aus dem KWG bzw. VAG vor.

Nunmehr ist klargestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Organisation und angemessener interner Kontrollverfahren der nachgeordneten Unternehmen sich nicht ausschließlich aus dem KWG bzw. VAG ergeben müssen. Sind Kapitalanlagegesellschaften (künftig Kapitalverwaltungsgesellschaften) Unternehmen eines Finanzkonglomerates, müssen sie insoweit lediglich die internen Kontroll- und Risikomanagementverfahren des InvG bzw. des künftigen KAGB einhalten. Damit ist der Charakter des InvG/KAGB als Spezialvorschrift anerkannt. Hiervon abweichende Organisationspflichten des KWG bzw. VAG sind nicht zusätzlich zu erfüllen.

Verbesserungsbedarf sehen wir hingegen bei der Verordnungsermächtigung in § 24 FKAG-E. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu Risikokonzentrationen und konglomeratsinternen Transaktionen zu erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände im Sinne des KWGs und des VAGs zu hören. Eine Anhörung anderer betroffener Verbandsvertreter ist nicht vorgesehen. Wir regen daher an, dass auch die Spitzenverbände der Kapitalanlagegesellschaften nach dem InvG bzw. künftig der Kapitalverwaltungsgesellschaften nach dem KAGB anzuhören sind. Eine entsprechende Klarstellung sollte im Gesetz verankert werden.